

2525 001

I ZR 89/52

Verkündet
am 13. Januar 1953

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Schutenschiffers Erich F. [REDACTED], H. [REDACTED], K. [REDACTED]-
straße [REDACTED] U. [REDACTED];

Klägers, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Arthur K. [REDACTED] & Co., H. [REDACTED], F. [REDACTED]
[REDACTED];

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Schmidt, Dr. Birn-
bach, Dr. Benkard und Dr. Nastelski

für Recht erkannt:

Auf die Revision beider Parteien wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 9. Januar 1952 aufgehoben. Die Sache
wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revisionen, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte war Eigentümerin eines Seeschleppers "M [REDACTED] II", der durch Umbau eines im Jahre 1942 in Holland erworbenen Binnenschleppers "S [REDACTED]" entstanden und während des Krieges von ihr benützt worden war. Nach dem Kriege verkaufte sie das Fahrzeug im Herbst 1946 an den Schiffsmakler T [REDACTED] für 45.000 RM. T [REDACTED] erhielt erst nach Kaufabschluß Kenntnis von der Herkunft des Schiffes und ließ sich von der Beklagten unter dem 22. Oktober 1946 besonders bestätigen, daß das Schiff sich frei von allen Lasten und Schulden befinde und ihm prozeßfrei übergehen werde.

T [REDACTED] verwertete den Kessel und die Maschinen gesondert und verkaufte am 22. August 1947 den Rumpf des "M [REDACTED] II" an den Kläger unter Verschweigung der holländischen Herkunft des Schiffes für 18.000 RM. Die Eintragung des Eigentumsübergangs im Schiffsregister veranlaßte die Beklagte auf Ersuchen des T [REDACTED] am 22. Dezember 1947 direkt auf den Namen des Klägers. Dabei gaben beide Parteien vor dem Registergericht die Erklärung ab, daß die Voraussetzungen des Militärregierungs-gesetzes Nr 52 nicht gegeben seien. Die Eintragung des Eigentumsüberganges erfolgte, nachdem das Registergericht im Juni 1948 die Genehmigung der Militärregierung eingeholt hatte, am 4. Oktober 1948 im Binnenschiffahrtsregister.

Schon im Sommer 1948 hatte die Niederländische Regierung Ansprüche auf Rückerstattung des "M [REDACTED] II" / "S [REDACTED]" bei der Militärregierung angemeldet. Der Einspruch des Klägers wurde verworfen, und der Kläger mußte am 15. Oktober 1948 das Schiff an die Militärregierung ausliefern.

Der Kläger versuchte zunächst von seinem Verkäufer Trost Schadensersatz wegen Verschweigens der Herkunft des Schiffes zu erhalten. Er erzielte zwar ein obsiegendes und rechtskräftiges Urteil auf Zahlung von 22.000 DM, konnte es jedoch nicht

- 3 -

vollstrecken, da Trost vermögenslos ist.

T. trat dem Kläger am 13. Januar 1950 "die ihm aus Anlaß seines Schiffskaufes gegen die Beklagte als Verkäuferin zustehenden Ansprüche" ab. Der Kläger verlangt mit der vorliegenden Klage Schadensersatz aus abgetretenen Rechten des T., weil die Beklagte schuldhaft einen Vertrag über eine unmögliche Leistung geschlossen, darüber hinaus den Vertragsschluß durch unzutreffende und irreführende Erklärungen schuldhaft herbeigeführt und schließlich auch die vertragliche Verpflichtung übernommen habe, das Schiff dem Käufer frei von allen Lasten und Schulden und prozeßfrei zu übergeben.

Daneben verlangt der Kläger aus eigenem Recht Schadensersatz von der Beklagten, da sie auch ihm gegenüber bei der Umschreibung des Schiffes im Schiffsregister die Herkunft des Schiffes verschwiegen und wahrheitswidrig versichert habe, daß sie in der Verfügung nicht durch Gesetz 52 behindert sei. Auf diese Weise habe sich die Beklagte an der von T. begangenen Täuschung beteiligt und hafte ihm daher ebenso wie T. aus unerlaubter Handlung.

Der Kläger verlangt mit der Klage am Ende des zweiten Rechtszuges Zahlung von 10.600 DM als Teil eines höheren Schadens.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Vorinstanzen haben die eigenen Ansprüche des Klägers abgewiesen, den abgetretenen Ansprüchen dagegen teilweise unter Abweisung im übrigen entsprochen, das Landgericht in Höhe von 4.500 DM, das Oberlandesgericht nur in Höhe von 1.800 DM.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er volle Verurteilung der Beklagten erstrebt. Die Beklagte hat sich der Revision angeschlossen und erbittet volle Klag-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

abweisung unter Zurückweisung der Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht leitet abgetretene Ansprüche des Klägers aus der Gewährleistungspflicht der Beklagten gegenüber T. für Mängel im Recht (§§ 434, 440 BGB) und aus der von ihr übernommenen Verpflichtung her, das Schiff "frei von allen Lasten und Schulden sowie prozeßfrei" zu übergeben. Es sieht hierin ein Garantieverprechen, das ausweislich des Briefwechsels zwischen der Beklagten und T. ausdrücklich mit Rücksicht auf die holländische Herkunft des Schiffes und die daraus hergeleiteten Bedenken verlangt und gegeben worden sei und mithin das Nichtbestehen eines Restitutionsanspruches umfasse.

Die Frage, ob der Kaufvertrag zwischen der Beklagten und T. gültig und deshalb geeignet war, Gewährleistungsansprüche zu erzeugen, ob ferner der fortbestehende Restitutionsanspruch als zu vertretender Mangel im Recht im Sinne der §§ 434, 440 BGB anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben, da das vom Berufungsgericht angenommene Garantieverprechen ausreicht, um ebensoweit gehende, wenn nicht weiter gehende Ansprüche des T. bzw. des Klägers zu belegen, wie der Kaufvertrag.

Das Berufungsgericht folgert aus den Umständen, insbesondere aus der Tatsache, daß die Garantie gerade mit Rücksicht auf die Bedenken des T. wegen einer eventuellen Restitution gefordert und von der Beklagten gegeben wurde, daß sie mehr enthielt, als eine Zusicherung ordnungsmäßiger Vertragserfüllung, daß sie vielmehr selbständig und unabhängig vom Vertrage den Käufer so zu stellen versprach, als sei das Schiff schulden- und lastenfrei und auch nicht von Ansprüchen Dritter betroffen.

Diese Auslegung wird von der Revision zu Unrecht bekämpft. Insbesondere ist es nicht richtig, daß das Berufungsgericht einen hierfür erheblichen Beweisantrag der Beklagten übergegangen habe. Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf ihren im Armenrechtsverfahren eingereichten Schriftsatz vom 8. Juli 1950, den sie in ihrer Klagebeantwortung vom 2. August 1950 in Bezug genommen hat. In diesen beiden Schriftsätzen behauptet die Beklagte unter Berufung auf das Zeugnis ihres früheren Direktors J. [REDACTED], daß T. [REDACTED] in voller Kenntnis der maßgeblichen Umstände das von ihm erkannte tatsächliche Risiko bewußt übernommen habe. Auf dieses Beweisangebot brauchte das Berufungsgericht nicht einzugehen. Es enthält keine konkreten tatsächlichen Angaben über den Inhalt und die Zeit der gegenüber T. [REDACTED] gegebenen Erklärungen, sondern besteht im Wesentlichen aus einer eigenen rechtlichen Würdigung von Annahmen, die durch den vorgelegten Briefwechsel widerlegt waren. Aus diesem Briefwechsel hatte das Berufungsgericht zu- treffend entnommen, daß T. [REDACTED] erst nach Abschluß des Kaufver- trages aus den übergebenen Schiffspapieren die Herkunft des Schiffes erfahren und seine hieraus hergeleiteten Bedenken trotz der ausweichenden Erklärungen der Beklagten vom 25. September 1946 im Schreiben vom 18. Oktober 1946 aufrecht er- halten und eine entsprechende Garantie verlangt hatte. Die Rüge aus § 286 ZPO geht daher fehl.

Die dem Tatrichter allein vorbehaltene Auslegung entspricht dem vorgetragenen Sachverhalt und steht auch mit den Dankgesetzen nicht in Widerspruch. Die Selbständigkeit des Garantiever sprechens ist vom Berufungsgericht ausdrücklich hervorgehoben und irrtumsfrei begründet worden. Es ist in- folgedessen in seiner Rechtswirksamkeit unabhängig von der Gültigkeit des Kaufvertrages.

Inhaltlich hat sich die Beklagte damit verpflichtet, T. [REDACTED] wirtschaftlich so zu stellen, als sei das von ihm ge- kaufte Schiff nicht von dritter Seite in Anspruch genommen,

mit anderen Worten, den ihm durch die Inanspruchnahme entstandenen wirtschaftlichen Ausfall zu ersetzen. Nachdem eine solche Inanspruchnahme tatsächlich erfolgt und das Schiff an die Militärregierung herausgegeben worden ist, haftet die Beklagte hinsichtlich des entstandenen wirtschaftlichen Ausfalls primär auf Erfüllung ihres Garantieversprechens, nicht sekundär auf Schadensersatz, wie das Berufungsgericht irrtümlich annimmt.

Da die Garantie auf die rein tatsächliche Inanspruchnahme des Schiffes abgestellt ist, wird sie bereits durch das Restitutionsverlangen der Militärregierung ausgelöst, ohne daß für eine Untersuchung Raum bleibt, ob das Restitutionsverlangen rechtlich begründet war oder nicht.

Die irrtümliche Beurteilung der Verpflichtung der Beklagten als einer reinen Schadensersatzpflicht veranlaßt das Berufungsgericht zu einer falschen Bemessung des Klageanspruches. Letzterer erschöpft sich nicht in einem ziffermäßigen Anspruch auf Rückzahlung eines Kaufpreises, sondern hat das Entstehen der Beklagten für den wirtschaftlichen Ausfall zum Gegenstande, der dem T. aus der Wegnahme des Schiffes erwachsen ist. Nachdem er das Schiff an den Kläger verkauft hat, wird der Ausfall weitgehend durch die Regreßansprüche bestimmt, die der Kläger gegen ihn mit Erfolg erhoben hat. Ihnen gegenüber kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, daß auch T. beim Verkauf des Schiffes seine holländische Herkunft verschwiegen habe. Denn gerade das ist der Umstand, für dessen Folgen die Beklagte einzustehen versprochen hatte. Sie würde ihrer Verpflichtung aus der Garantie, wie auch der gebotenen Rücksichtnahme auf Treu und Glauben widersprechen, wenn sie T. oder seinem Rechtsnachfolger gegenüber eine Einschränkung ihrer Garantieverpflichtung um deswillen zu erreichen suchte, weil sich T. in dieser Hinsicht genau so verhalten hatte, wie sie selbst.

Die Regreßansprüche des Klägers sind aber nur einer der Faktoren, die bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Ausfalls des T. zu berücksichtigen sind. Es sind daneben auch die Vorteile zu berücksichtigen, die er aus der Verwertung des Schiffes gezogen hat, unter anderem der vom Kläger bezahlte Kaufpreis, soweit dieser noch nicht bei der Bemessung seiner Regreßansprüche gegen T. herangezogen worden sein sollte. Das Urteil über die abgetretenen Ansprüche des T. läßt sich infolgedessen in seiner Gesamtheit nicht halten, auch soweit eine Verurteilung der Beklagten bereits erfolgt ist. Der Klageanspruch muß der Höhe nach anders berechnet werden. Hierzu reichen die bisherigen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus, sondern es ist eine neue Verhandlung und Entscheidung vor dem Berufungsgericht erforderlich.

Die vom Kläger auf Deliktsgrundlage geltend gemachten eigenen Ansprüche sind vom Berufungsgericht im wesentlichen aus tatsächlichen Gründen abgewiesen worden, die der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegen. Es kommt hinzu, daß die angebliche Täuschung der Beklagten für den Erwerb des Schiffes nicht kausal gewesen sein kann, da sie erst bei der Umschreibung des Schiffes, also nach Abschluß und Erfüllung des Kaufvertrages zwischen Kläger und T.

vorgenommen sein soll. Insoweit ist also die Klageabweisung nicht zu beanstanden.

Lindenmaier

Schmidt

Birnbach : Nastelski

Bundesrichter Dr. Benkard ist wegen
Beurlaubung an der Unterzeichnung
verhindert.

Lindenmaier